

SPORTCLUB “EIBSEE” GRAINAU e.V.

Vereinssatzung

Inhaltsübersicht

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge

Vereinsorganisation

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Vereinsausschuss
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Abteilungen

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen zur Vereinssatzung

- I Geschäftsordnung
- II Finanzordnung
- III Abteilungsordnung
- IV Disziplinarordnung
- V Jugendordnung
- VI Ehrenordnung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Sportclub “Eibsee” Grainau e.V. am 13. November 2009 in Grainau angenommen.

Vereinssatzung des Sportclub "Eibsee" Grainau e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub "Eibsee" Grainau und hat seinen Sitz in Grainau (Zugspitzdorf). Der Verein wurde am 06. Dezember 1953 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, Band V, Nr. 112 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (4) Die Vereinsfarben sind die Ortsfarben grün-weiß.

§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere durch die
 - Abhaltung eines geordneten Sport-, Spiel und Turnbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/Trainern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 - Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr.26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) entscheiden auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinsausschuss und der Ältestenrat in gemeinsamer Sitzung mit 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt umfassend für alle Vertragsinhalte, insbesondere Höhe der Vergütung, Beginn und Ende der Tätigkeit.

- (4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch, soweit ihnen im Rahmen ordnungsgemäßer Tätigkeit für den Verein nachweislich Kosten entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Telekommunikationskosten. Es gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot, d.h. von gleichwertigen Dienstleistungsangeboten wird unabhängig von den entstandenen Kosten nur das Preisgünstigste erstattet.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis spätestens 15. Januar des dem Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vereinsausschuss und Ältestenrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung, frühestens jedoch mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages, beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Ältestenrat analog § 10 (4).
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Die Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder drei Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheiden der Vereinsausschuss und Ältestenrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses und Ältestenrat ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgebenden Stimmen. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses und Ältestenrat / der Mitgliederversammlung ist

dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- (7) Für Ordnungswidrigkeiten von Vereinsmitgliedern im sportlichen Bereich gilt die Disziplinarordnung.

§ 6 - Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zum Jahresbeginn zu entrichten bzw. mit dem Eintritt in den Verein. Erfolgt der Eintritt in den Verein erst in der 2. Jahreshälfte, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 50 %. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederjahresversammlung.
- (2) Die einzelnen Abteilungen des Vereins können für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes Abteilungsbeiträge erheben. Deren Höhe ist dem Vereinsausschuss und Ältestenrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung ist möglich.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand,
- der Vereinsausschuss,
- der Ältestenrat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Jugendleiter.Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet

- ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmen Vereinsausschuss und Ältestenrat kommissarisch für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
 - (5) Wiederwahl ist möglich.
 - (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch kommissarische Nachbesetzung des Vereinsausschusses und Ältestenrat nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden gleich gelagerten Sachverhalten oder Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als EURO 10.000,00 der vorherigen Zustimmung von Vereinsausschuss und Ältestenrat bedarf. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 - Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Vereinschronisten,
 - einem Vertreter der Gemeinde (Beauftragter des Bürgermeisters),
 - einem Vertreter der Grundschule.Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung und Verwaltung des Vereins. Er koordiniert die Arbeit der einzelnen Abteilungen und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung abteilungsübergreifender Veranstaltungen.
Gemeinsam mit dem Ältestenrat entscheidet der Vereinsausschuss darüber hinaus über
 - den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan (Genehmigungsvorbehalt),
 - Vergütungen für Vereinstätigkeiten gemäß § 3,
 - Nachwahl (kommissarische Bestimmung) von ausgeschiedenen Mitgliedern eines Vereinsorgan,
 - Gründung und Auflösung einer Abteilung,
 - Höhe der Abteilungsbeiträge (Genehmigungsvorbehalt).
- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. in gemeinsamen Angelegenheiten mit dem Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 - Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den
 - fünf Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
 - und bis zu vier Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsausschusses sind und die mindestens 20 Jahre dem Verein als wahlberechtigtes Mitglied angehören. Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ältestenrat tritt bei Bedarf zusammen.
- (3) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der Schatzmeister. Für die Ladung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder dieses Organs verlangen. Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.
- (4) Originäre Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - Die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, wobei der Ältestenrat auch ohne Antrag eines Mitgliedes tätig werden kann,
 - Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein bzw. Organen des Vereins auf Antrag des Vorsitzenden oder des entsprechenden Vereinsorgans.
 - Vorschläge für Ernennungen zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
 - Stellung des Vorsitzenden des Disziplinausschusses bei Bedarf.
- (5) Der Ältestenrat trifft Entscheidungen in seinem originären Aufgabengebiet mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Darüber hinaus entscheidet der Ältestenrat gemeinsam mit dem Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplanes (Genehmigungsvorbehalt)
 - Vergütungen für Vereinstätigkeiten gemäß § 3
 - Nachwahl (kommissarische Bestimmung) von ausgeschiedenen Mitgliedern eines Vereinsorgans,
 - Gründung und Auflösung einer Abteilung,
 - Höhe der Abteilungsbeiträge (Genehmigungsvorbehalt).

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung findet bis spätestens 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung - das Vereinsmitteilungsblatt gilt als schriftliche Einladung - ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Statt schriftlicher Einladung kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und Vereinsordnungen,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 - Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen der Abteilungen und ggf. anderer Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtlich relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 - Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses und Ältestenrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses und des Ältestenrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Weiteres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke (§ 2) halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 - Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Grainau, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Versammlungsbeschluss am 13. November 2009 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Anlagen zur Vereinssatzung

- | | |
|-----|--------------------|
| I | Geschäftsordnung |
| II | Finanzordnung |
| III | Abteilungsordnung |
| IV | Disziplinarordnung |
| V | Jugendordnung |
| VI | Ehrenordnung |

Gemäß § 11 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen.

1. **Durchführung von Versammlungen**

- a. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit nicht die besonderen Verfahrensvorschriften der Disziplinarordnung Anwendung finden, für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des Vereins.
- b. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungsversammlung sind alle Sitzungen der Vereinsorgane nicht öffentlich. Der Vereinsvorsitzende kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit bzw. Einzelpersonen zulassen.
- c. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, sind zu den Sitzungen der Vereinsorgane eine Woche vorher mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnungspunkte durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter einzuladen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.
- d. Versammlungsleiter ist bei allen Sitzungen - mit Ausnahme der Abteilungsversammlung sowie Sitzungen des Disziplinarausschusses - der Vereinsvorsitzende. Bei seiner Verhinderung werden die Sitzungen vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, so wird die Sitzung vom Schatzmeister geleitet.

2. **Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung**

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Abteilungsversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die übrigen Vereinsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.
- b. Jedes der erschienenen Mitglieder des Vereinsorgans hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- c. Bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind die anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. In den Vereinsorganen - Ausnahme Jugendordnung - ist die Volljährigkeit Voraussetzung.
- d. Das als Vereinschronist benannte Vereinsmitglied sowie die Vertreter der Gemeinde und der Grundschule haben im Vereinsausschuss beratende Stimme.

3. **Protokollführung**

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Bei den Niederschriften der anderen Vereinsorgane genügt die Unterschrift des Protokollführers.

4. **Wahlen**

- a. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Es hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzuhalten und bekannt zu geben. Die Gültigkeit der

Wahl hat der Wahlausschuss dem Protokollführer für das Versammlungsprotokoll zu bestätigen.

- b. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis zum Abschluss des gesamten Wahlganges ausübt.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen (Einzelwahl). Gleiches gilt für die Beisitzer, die die Mitgliederversammlung in den Vereinsausschuss für bestimmte Aufgaben wählt.
Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Ältestenrates in einem Sammelwahlverfahren (Listenwahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben hierbei so viele Stimmen, wie Bewerber in den Ältestenrat zu wählen sind.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- d. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn bei einer Einzelwahl mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder wenn bei der Listenwahl mehr Wahlvorschläge als zu wählende Personen vorliegen.
- e. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung (schriftlich oder fernmündlich) beim Vorsitzenden einverstanden erklärt hat.
- f. Wählbar in den Vereinsausschuss - ausgenommenen der Ältestenrat - sind alle Mitglieder, welche volljährig sind. Gewählt ist, wer bei der Einzelwahl die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint bzw. bei der Listenwahl die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit). Erreicht kein Bewerber bei der Einzelwahl die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei der Listenwahl findet bei Stimmengleichheit einzelner Bewerber eine Stichwahl dann statt, soweit dies für die Festlegung der Reihenfolge notwendig ist. Ergibt auch die Stichwahl keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.

5. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes ansonsten stimmberechtigte Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Jedes Mitglied hat die gleiche Stimme. Stimmübertragung von Mitglied zu Mitglied ist nicht statthaft.

6. Anträge

Anträge müssen in schriftlicher Form drei Tage vor der Versammlung vorliegen. Die Anträge müssen ausreichend begründet sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der erforderlichen Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Wird über einen Antrag abgestimmt und dieser erhält keine Mehrheit bzw. es besteht Stimmengleichheit, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

Gemäß § 3, 11 und 12 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 folgende

Finanzordnung

beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für alle Bereiche des Vereines und dessen Finanzwirtschaft. Soweit zweckgebundene Mittel des Vereins, der Kommune oder des Freistaates Bayern zur Verwendung gelangen, ist zu gewährleisten, dass diese den Bestimmungen der Zweckzuwendung entsprechend verwendet werden.

2. Zuständigkeiten

Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Vorstandes für die Leitung des Vereins zeichnet der Schatzmeister nach außen und innen für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Ihm obliegt dabei insbesondere die allgemeine Finanzplanung und finanzpolitische Einflussnahme auf alle Bereiche des Vereins, die Einbringung des Haushaltsplanes, die Überwachung dessen Vollzugs und die Vorlage des Jahresabschlusses. Soweit es die Finanzwirtschaft der Abteilungen betrifft, werden diesbezügliche Aufgaben des Schatzmeisters in dessen Auftrag durch die Abteilungskassenwart wahrgenommen.

3. Kassen des Vereines

Der Verein führt eine Hauptkasse sowie Unterkassen für die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Abteilungen. Spätestens zum Ende des Geschäftsjahres - auf gesonderte Anforderung auch unterjährig - sind alle Belege einschließlich der Kontenblätter der Unterkassen beim Schatzmeister abzugeben, der für die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Alle im Verein geführten Bank- oder Sparkassenkonten haben den Sportclub "Eibsee" Grainau als alleinigen Kontoinhaber auszuweisen.

Jede Eröffnung eines Bank- oder Sparkassenkontos bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand, das mit der Zustimmung die Zeichnungsberechtigung für das Konto festlegt.

Alle Kassen unterliegen der Prüfung durch die bei der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (§ 12 der Satzung).

4. Zeichnungsberechtigung

Alle Schriftstücke - auch die der Abteilungen -, die den Verein im Außenverhältnis verpflichten können, sind von einem Vorstand im Sinne von § 26 BGB zu unterzeichnen; soweit der Verein dadurch in außergewöhnlichem Maße verpflichtet werden kann (siehe § 9 (7) der Satzung), ist die weitere Unterschrift eines Mitglieds des Vereinsvorstands erforderlich.

Finanzielle Verpflichtungen bis zu EUR 2.000,00 (zweitausend) können vom Schatzmeister oder Vorsitzenden allein angewiesen werden. Finanzielle Verpflichtungen, die über EUR 2.000,00 hinausgehen, müssen vom Schatzmeister unterzeichnet und vom Vorsitzenden oder Vertreter gegengezeichnet werden. Diese Regelung gilt auch für Überweisungen über die Unterkassen der Abteilungen, d.h. die Gegenzeichnung erfolgt durch den Schatzmeister bzw. Vorsitzenden.

5. Haushaltsplan

Für das Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag für den Gesamtverein vorzubereiten und dem gemeinsamen Gremium aus Vereinsausschuss und Ältestenrat bis spätestens zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Einnahmen und Ausgaben, einschließlich die der Abteilungen, sind in einem Haushaltsplan nach Positionen zu gliedern, die den allgemeinen Grundsätzen zur Erstellung eines Haushaltes entsprechen.

6. Unterkassen (Abteilungskassen)

Die Abteilungskassenwarte sind für die laufenden finanziellen Angelegenheit der Abteilung verantwortlich. Sie verwalten die laufenden Einnahmen und Ausgaben und rechnen zum Abschluss des Geschäftsjahres mit dem Schatzmeister ab.

Sie verwalten folgende Gelder:

Einnahmen: (Abteilungsbeiträge, Spieleinnahmen, Startgelder, Zuschüsse des Vereins zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Wettkampfbetriebes)

Ausgaben (Fachverbandsbeiträge, Schiedsrichter- und Kampfrichterkosten, Fahrkosten-Entschädigungen bei auswärtigen Veranstaltungen, Beschaffung von Material/Ausrüstung zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Wettkampfbetriebes, Porto- und Telefonkosten etc.)

Die Überweisungen erfolgen durch den Abteilungsleiter bzw. Abteilungskassier über das eingerichtete Abteilungskonto.

Die Einrichtung eines Abteilungskontos erfolgt ausschließlich durch den Schatzmeister oder Vereinsvorsitzenden. Auf diesem Konto können nur Schatzmeister, Vereinsvorsitzender, Abteilungsleiter und Abteilungskassenwart bevollmächtigt werden.

Hat eine Abteilung kein eigenes Konto, so werden deren finanzielle Verpflichtungen über die Hauptkasse abgewickelt.

7. Bargeld

Der Bargeldbestand ist so gering wie möglich zu halten. Barkassen können daher nur in dem Umfang unterhalten werden, als es zur Deckung des unumgänglichen täglichen Bargeldbedarfs (z.B. Bezahlung von Schiedsrichterkosten) erforderlich ist.

8. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein ist gegenüber den Finanzbehörden steuerpflichtig. Einnahmen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, Erlöse aus dem Getränkeverkauf in den Vereinsheimen, Vermietung von Sportstätten, Verkauf von Gegenständen aus dem Vereinsvermögen usw. unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Abteilungen haben die errechneten Steuern grundsätzlich an die Hauptkasse abzuführen.

9. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsjahresbeiträge werden unterteilt in

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene
- Ehegatten von Mitgliedern
- Mitglieder über 65 Jahre
- Familienbeitrag

Den Familienbeitrag können Ehepaare mit mindestens 2 minderjährigen Kinder in Anspruch nehmen.

Beitragsfrei sind Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre, wenn sie mindestens 50 Jahre dem Sportclub als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie einer etwaigen Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Vereinsausschuss und Ältestenrat.

In besonderen finanziellen Notlagen eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheiden.

Kündigungen der Mitgliedschaft sind nur schriftlich zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss bis spätestens 01. Dezember des Jahres beim Verein eingegangen sein.

10. Aufnahmegebühren

Der Verein kann Aufnahmegebühren festsetzen. Diese werden vom Vorstand auf gemeinsamen Vorschlag von Vereinsausschuss und Ältestenrat der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Gemäß § 11 und 13 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 folgende

Abteilungsordnung

beschlossen.

1. Wie in § 13 der Satzung festgelegt, können mit Genehmigung des Vereinsausschusses und Ältestenrat Abteilungen für bestimmte Sportdisziplinen gebildet werden. Abteilungen organisieren ihr Tätigkeitsgebiet in größtmöglichen Umfang in eigener Verantwortung.
2. Die einzelnen Abteilungen sind für die Abhaltung des Sport-, Spiel- und Turnbetriebes verantwortlich. Der ordentliche Sportbetrieb ist gemäß den Spiel- und Wettkampfordnungen der Sportfachverbände im Sinne des Leistungs-, Wettkampf- Freizeit- und Breitensportes abzuhalten. Die den Abteilungen überlassene Sport- und Wettkampfanlagen sind durch diese zu betreuen. Überlassene Geräte und Material sind pfleglich zu behandeln.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der Mitglied im Vereinsausschuss ist, geführt. Der Abteilungsleiter wird in einer Abteilungsversammlung gewählt. Mitglieder der Abteilungsvorstandschäften sind bei Abteilungsversammlungen zu wählen. Die Abteilungsversammlung ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuhalten. Über die Aktivitäten in der Abteilung ist dem Vereinsausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Abteilungsleiter benennt binnen zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung seine Mitarbeiter der Abteilung sowie die verantwortlichen Betreuer der Mannschaften dem Vereinsvorstand. Der Abteilungsvorstandschäften sollen angehören:
 - der Abteilungsleiter
 - der stellvertretende Abteilungsleiter (bei mitgliederstarken Abteilungen)
 - der Abteilungskassenwart
 - die Sportwarte (für Jugend und Senioren)
 - Personen für bestimmte Aufgabengebiete (z.B. Platzwart)Die Gesamtzahl der Mitglieder in der Abteilungsvorstandschäften soll 10 Personen nicht übersteigen.
5. Einzelheiten der finanziellen Angelegenheiten in den Abteilungen sind in der Finanzordnung geregelt. Finanzielle Bindungen können durch die Abteilungen nicht eingegangen werden, diese bedürfen der Abwicklung durch den Vereinsvorstand bzw. sind im Haushaltsplan des Hauptvereins festgelegt.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
6. Die Abteilungsleiter sollen für ihren Aufgabenbereich Sitzungen einberufen. Zu den Sitzungen ist der Vereinsvorsitzende einzuladen.
7. Auflösung einer Abteilung durch gemeinsame Entscheidung von Vereinsausschuss und Ältestenrat. Sportgeräte und Material (z.B.: Spielausrüstungen; Bälle, technische Gerätschaften) sind dem Hauptverein zu übergeben, der über die weitere Verwendung entscheidet.

Gemäß § 11 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 folgende

Disziplinarordnung

erlassen.

1. Die Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleiben Regelwidrigkeiten, die bei der Durchführung von Wettkämpfen vorkommen und nach den Bestimmungen der Spiel- und Wettkampfordnungen der Sportfachverbände geahndet werden. Die Disziplinarordnung kommt in Anwendung bei Verstößen gegen sportliche Grundprinzipien, bei Satzungsverstößen, Beleidigung von Personen des Vereins oder deren Abteilungen, unberechtigte Teilnahmen oder unberechtigter Durchführung von Veranstaltungen.
2. Als Strafen können verhängt werden
 - a. gegen Mitglieder
 - Verwarnung
 - Startverbot auf Zeit
 - Enthebung aus dem Amt
 - Vereinsausschluss
 - b. gegen Abteilungen
 - Verwarnung
 - Verbandsverbot.
3. Verwarnungen werden vom Vereinsvorstand, Startverbot auf Zeit, Enthebung aus dem Amt sowie Verbandsverbot werden vom Disziplinarausschuss ausgesprochen. Der Vereinsausschluss wird auf Empfehlung des Disziplinarausschusses vom Vereinsausschuss und Ältestenrat beschlossen.
4. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus dem
 - dem Vorsitzenden, der vom Ältestenrat gestellt wird,
 - und zwei Beisitzern.Ein Beisitzer wird vom Vereinsausschuss ernannt. Er darf kein Mitglied dieses Gremiums sein. Der zweite Beisitzer muss der für den Betroffenen zuständige Abteilungsleiter sein.
5. Die Einleitung eines Verfahrens kann jedes Mitglied beim Vereinsvorsitzenden beantragen. Dieser entscheidet in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, ob die Verfehlung so schwerwiegend ist, dass es vom Disziplinarausschuss zu behandeln ist oder ob gemäß Nr. 3 eine Verwarnung durch den Vereinsvorstand ausreicht. Ansonsten ist der Antrag an den Disziplinarausschuss-Vorsitzenden zur Entscheidung weiterzureichen. Verfehlungen, die länger als 6 Monate zurückliegen, werden nicht angenommen. Über den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages. Lehnt er die Einleitung eines Verfahrens ab, so hat der Vorsitzende innerhalb von 8 Tagen mit Einschreiben der Antragsteller zu verständigen. Besteht der Antragsteller auf seinen Antrag, so hat er innerhalb von 14 Tagen dies schriftlich dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen. Dieser informiert unverzüglich den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses muss dann innerhalb von 14 Tagen den Disziplinarausschuss einberufen und das Verfahren eröffnen.

Sollen - nach vorheriger Rücksprache mit dem Disziplinausschuss-Vorsitzenden - nur eine Verwarnung ausgesprochen werden, so leitet der Vereinsvorsitzende selbst das Verfahren.

6. Berufung gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes bzw. des Disziplinausschusses ist möglich.
Über Berufungen bei Verwarnungen entscheidet der Vereinsausschuss, bei den übrigen Strafen - mit Ausnahme des Vereinsausschlusses - der Vereinsausschuss und Ältestenrat. Die Berufung bei Vereinsausschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
Die getroffenen Entscheidungen der Berufungsinstanzen sind unanfechtbar.
7. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt 14 Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung. Die Berufung ist beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Zur Berufungsverhandlung sind das die Berufung einlegende Mitglied, der Vorsitzende des Gremiums, das die Strafe ausgesprochen hat und der zuständige Abteilungsleiter zu laden. Nichterscheinen der Betroffenen hebt die Verhandlungs- und Entscheidungsbefugnis der Berufungsinstanz nicht auf.
Die Berufung muss innerhalb von 6 Wochen - mit Ausnahme des Vereinsausschlusses - durch die zuständigen Instanzen behandelt werden.
Entscheidungen des Disziplinausschusses, des Vorstandes oder Berufungsinstanz sind innerhalb von 14 Tagen mit Einschreiben dem oder den Beteiligten zuzustellen. Es gilt die zuletzt gemeldete Adresse.
8. Die verhängten Strafen sind, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch erfolgt, im nächsten Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen.
9. Kosten, die entstehen, haben die Beteiligten selbst zu tragen. Für Mitglieder des Disziplinausschusses trägt diese der Verein.
10. Alle Sitzungen und Verhandlungen im Zusammenhang mit Disziplinarstrafen sind nicht öffentlich. Betroffene können sich des Beistandes eines Vereinsangehörigen bedienen.
Alle Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen. Ein Beschlussprotokoll ist zu erstellen.

Gemäß § 11 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 folgende

Jugendordnung

beschlossen.

1. Als Ziel setzt sich die Vereinsjugend, ihre Mitglieder im Sinne der olympischen Idee zu erziehen. Sie will helfen, vielseitig interessierte, körperlich und geistig gewandte Menschen heranzubilden.
Die Tätigkeit in der Sportjugend beschränkt sich nicht nur auf die sportliche Betätigung, sondern erstreckt sich auf alle Gebiete der Jugendernziehung und Jugendhilfe.
Die Zusammenarbeit mit allen Stellen der behördlichen und freien Jugendpflege, vor allem mit den Schulen und der Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband und seiner Sportfachverbände, ist anzustreben und zu pflegen.
2. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen sowie Erwachsene, die eine Tätigkeit in der Jugendförderung des Vereins ausüben.
Die Jugendabteilungen umfassen folgende Altersstufen:
 - Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. LebensjahrDie Einteilung in Altersklassen regeln die entsprechenden Spiel- und Wettkampfordnungen der Sportfachverbände.
3. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Mindestens einmal pro Wahlperiode findet im Verein ein Jugendforum statt, zu dem der Vereinsvorsitzende einlädt.
5. Wettkämpfe müssen unter jugendgerechten Bedingungen ausgetragen werden. Maßgebend sind hierfür die Spiel- und Wettkampfordnungen. Jugendliche dürfen in den Erwachsenenklassen nur in Ausnahmefällen nach den Regeln der Sportfachverbände starten.
6. Bei der Wahl des Jugendleiters in den Vereinsvorstand sollen die Jugendlichen gehört werden. Alle Abteilungen des Vereins sind angehalten, Jugendsportwarte zu berufen. Diese werden bei den Abteilungsversammlungen gewählt.
7. Die Leitung der Jugendarbeit im Verein obliegt den Jugendsportwarten. Außerdem kann ein Jugendausschuss im Verein bestehen, dem dann angehören:
 - der Jugendleiter
 - die Jugendsportwarte der einzelnen Abteilungen
 - die Jugendsprecher der einzelnen AbteilungenDie Jugendsprecher (je Abteilung einer) müssen den Jugendklassen angehören.
8. Der Jugendausschuss soll mindestens einmal jährlich durch den Jugendleiter einberufen werden. Bei Abstimmungen haben alle dem Jugendausschuss angehörenden Personen eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Finanzielle Verpflichtungen können im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel eingegangen werden. Zahlungsanweisungen dürfen jedoch grundsätzlich nur durch die in der Finanzordnung genannten Personen unterzeichnet werden.

Gemäß § 11 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 folgende

Ehrenordnung

beschlossen:

1. Der Verein kann sportliche Erfolge, verdienstvolle Mitarbeit sowie Vereinstreue durch nachstehende Ehrungen würdigen:
 - a. Durch Verleihung der
 - (1) Clubnadel in Silber
 - (2) Clubnadel in Gold
 - (3) Sportleistungs-nadel in Bronze
 - (4) Sportleistungs-nadel in Silber
 - (5) Sportleistungs-nadel in Gold
 - (6) Clubplakette in Bronze
 - (7) Clubplakette in Silber
 - (8) Clubplakette in Gold
 - (9) Vereinstreuenadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
 - (10) Vereinstreuenadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
 - (11) Vereinstreuenadel in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft
 - b. Durch Ernennung zum
 - (1) Ehrenmitglied
 - (2) Ehrenvorsitzenden.
2. Verleihungsanträge zu Nr. 1.a. (1) - (8) können von Vereinsausschussmitgliedern vorgebracht werden. Der Vorstand muss mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Verleihung billigen.
3. Für Ehrungen gemäß Nr. 1.a. (9) - (11) ist das Vorstandsmitglied, welches das Mitgliederverzeichnis führt, verantwortlich. Zur Verleihung der Vereinstreuenadel zählt als Beginn das 14. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft darf nicht unterbrochen sein.
4. Für die Ehrungen (Nr. 1.a. (1) - (11)) ist der Vereinsvorstand, für die Ernennungen (Nr. 1.b. (1) und (2)) ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates zuständig.
5. Die Clubnadel, welche in Silber bzw. Gold verliehen wird, zeichnet langjährige Verdienste und Aktivitäten im Verein aus.
Voraussetzung für Silber ist
 - die Mitarbeit als Funktionär im Vereinsrat bzw. in den Abteilungen;
 - die Mitarbeit als Mitglied bei Vereinsveranstaltungen;
 - eine bestimmte Anzahl an Wettkämpfen bzw. Erfolgen als aktiver Sportler.Voraussetzung für Gold ist,
dass die silberne Clubnadel bereits verliehen wurde.
6. Die Sportleistungs-nadel wird verliehen
in Bronze, Silber und Gold aufgrund besonderer sportlichen Leistungen von Mannschaften und Einzelsportlern mit der entsprechenden Jahreszahl. Ein Sportler kann pro Jahr nur einmal eine Sportleistungs-nadel erhalten.

Verleihungsvoraussetzungen sind in einer gesonderten Anlage, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

7. Die Clubplakette, welche in drei Stufen verliehen wird, würdigt vor allem Verdienste von Gönnern und Förderer des Sports. Auch aktive Sportler können aus Anlass eines besonderen Grundes mit der Clubplakette geehrt werden.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, sie sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und sind beitragsfrei.
9. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Er hat beratende Stimme im Ältestenrat und wird mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet und ist beitragsfrei.
Es kann jeweils nur ein Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit dem Verein angehören.
10. Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, durch den Vereinsausschuss und Ältestenrat und in Fällen von Nr. 1. b) durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.